

Häufig gestellte Fragen zum Thema ‚Einbürgerung‘:

Sehr geehrte Einbürgerungsbewerberin, sehr geehrter Einbürgerungsbewerber,
nachfolgend genannte Informationen sollen Ihnen helfen Ihre persönlichen
Fragen zum Thema ‚Einbürgerung‘ zu beantworten:

- Welche Voraussetzungen gelten grundsätzlich für die Einbürgerung?

Sie besitzen zum Zeitpunkt der Einbürgerung ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis.

Sie haben seit acht Jahren Ihren gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.

Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bestreiten oder sie beziehen diese öffentlichen Leistungen unverschuldet.

Sie haben ausreichende Deutschkenntnisse.

Sie müssen Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland haben.

Sie sind nicht wegen einer Straftat verurteilt (geringfügige Verurteilungen werden nicht beachtet).

Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

- Wie lasse ich mich einbürgern?

Wenn Sie dauerhaft in Deutschland leben, aber noch nicht deutscher Staatsangehöriger sind, können Sie sich einbürgern lassen. Das geschieht nie automatisch, sondern nur auf Antrag. Diesen stellen Sie in der Regel im Bürgerbüro Ihres Wohnortes.

- An wen wende ich mich, wenn ich mich einbürgern lassen will?

Welche Einbürgerungsbehörde für Sie zuständig ist, erfahren Sie bei der Stadt- oder Kreisverwaltung.

Die großen kreisangehörigen Städte Iserlohn und Lüdenscheid haben für ihren Bezirk eigene Einbürgerungsbehörden in den Bürgerämtern eingerichtet. Wenn Sie in Iserlohn oder Lüdenscheid leben, müssen Sie Ihren Einbürgerungsantrag und die erforderlichen Unterlagen auch dort abgeben.

Der Fachdienst Aufenthaltsrecht und Integration im Kreishaus Lüdenscheid nimmt für die anderen Städte und Gemeinden im Märkischen Kreis die Aufgaben der Einbürgerungsbehörde

wahr. Den Einbürgerungsantrag und die erforderlichen Unterlagen sollten Sie - wie oben dargestellt - im Bürgerbüro des Rathauses Ihrer Wohnsitzgemeinde abgeben.

- Welche Unterlagen benötige ich für die Einbürgerung?

Die zuständigen Einbürgerungsbehörden bzw. Bürgerbüros halten für Sie Antragsformulare bereit. Sie erleichtern der Einbürgerungsbehörde eine schnelle Entscheidung, wenn Sie die entsprechenden Formblätter verwenden.

Bevor Sie den Antrag abgeben, sollten Sie in jedem Falle bei der Ortsgemeinde bzw. bei der Einbürgerungsbehörde ein Beratungsgespräch führen. In dem Gespräch erfahren Sie, welche Unterlagen von Ihnen eingereicht werden müssen und wie der Ablauf des sich anschließenden Verwaltungsverfahrens aussieht. Sie ersparen sich damit Zeit und Rückfragen.

- Kann ich zwei Staatsangehörigkeiten haben?

Als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz müssen Sie Ihre Staatsangehörigkeit nicht aufgeben.

Als Staatsangehöriger eines anderen Staates müssen Sie Ihre Staatsangehörigkeit grundsätzlich aufgeben, sofern Ihr Heimatstaat eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit oder den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit vorsieht.

Sofern Umstände vorliegen, die die Abgabe Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit unzumutbar erscheinen lassen, sollten diese vorab in einem persönlichen Beratungsgespräch bei Ihrer Einbürgerungsbehörde dargelegt werden.

- Wie gut muss ich deutsch können, um eingebürgert zu werden?

Sofern Sie im Besitz eines deutschen Schulabschlusses (Hauptschule oder höher) sind, reicht dieser als Nachweis Ihrer Sprachkenntnisse.

Andernfalls müssen Sie mit einem Sprachzertifikat das Sprachniveau Deutsch B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachweisen. Dieses Zertifikat erhalten Sie in der Regel nach bestandener Sprachprüfung an Volkshochschulen und bei anderen Sprachkursträgern.

- Was ist der Einbürgerungstest und wie kann ich mich vorbereiten?

Mit dem Einbürgerungstest wird Ihr Wissen über deutsche Kultur, Geschichte und politische Ordnung abgefragt. Die Volkshochschulen und andere Sprachkursträger bieten Kurse zur Vorbereitung auf den Einbürgerungstest an. Der Einbürgerungstest kann aber auch ohne Vorbereitungskurs bei den Volkshochschulen oder anderen ortsnahe Stellen abgelegt werden. Ihr Bürgerbüro oder die Einbürgerungsbehörde benennt Ihnen gerne diese ortsnahe Stellen.

Sofern Sie im Besitz eines deutschen Schulabschlusses (Hauptschule oder höher) sind, brauchen Sie den Einbürgerungstest nicht abzulegen.

- Welche Regelungen gelten für ältere Ausländer?

Gesetzliche Sonderregelungen gibt es für diese Gruppe grundsätzlich nicht. Bei der Einbürgerung gibt es jedoch die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, unter besonderen Umständen im Alter die Hinnahme von Mehrstaatigkeit zuzulassen. Ebenfalls kann in bestimmten Fällen ein geringeres Maß an Deutschkenntnissen verlangt werden.

- Ich bin deutsch verheiratet, was gilt für mich?

Ehegatten können üblicherweise bereits nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland eingebürgert werden, wenn die Ehe zwei Jahre im Bundesgebiet bestanden hat. Für Kinder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, ist eine Miteinbürgerung im Normalfall nach dreijährigem Aufenthalt möglich. Für die Kenntnis der deutschen Sprache können bei der Miteinbürgerung von Kindern Erleichterungen gelten.

- Ich bin anerkannter Flüchtling, was gilt für mich?

Als Asylberechtigte/r oder anerkannter Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention gilt für Sie das gleiche wie für andere Einbürgerungsbewerber. Jedoch werden bei Ihnen die Zeiten des Asylverfahrens vollständig angerechnet. Mehrstaatigkeit wird nach einer möglichen Prüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge generell hingenommen, sofern die Verfolgung fortbesteht. Außerdem hat die Einbürgerungsbehörde das Ermessen die benötigte Aufenthaltszeit bei anerkannten Flüchtlingen auf sechs Jahre zu reduzieren.

- Ich bin staatenlos, was gilt für mich?

Staatenlos sind Sie, wenn kein Staat Sie nach seinem eigenen Recht als seinen Staatsangehörigen ansieht. Dass Sie staatenlos sind, weisen Sie den Einbürgerungsbehörden am besten durch Vorlage eines Reiseausweises für Staatenlose nach. Bei der dargestellten Anspruchseinbürgerung und bei der Ermessenseinbürgerung gilt für Staatenlose im Grundsatz das Gleiche wie für andere Einbürgerungsbewerber. Allerdings haben Staatenlose keine andere Staatsangehörigkeit. Deshalb müssen Sie auch keine aufgeben. Bei der Ermessenseinbürgerung für Staatenlose werden kürzere (sechs Jahre) Aufenthaltszeiten verlangt.

- Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit (wieder) verlieren?

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gilt grundsätzlich auf Dauer. Der Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit ist nach dem Grundgesetz verboten. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kann jedoch durch folgende Umstände eintreten:

Entlassung auf Antrag,

Verzicht,

Adoption als Kind durch einen Ausländer,

Annahme einer weiteren Staatsangehörigkeit, deren Staat nicht Mitglied EU ist,

freiwilliger Eintritt ohne Zustimmung der zuständigen Behörde in den Dienst von Streitkräften oder vergleichbaren bewaffneten Verbänden eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit der oder die Betroffene ebenfalls besitzt.

- Was kostet die Einbürgerung?

Grundsätzlich sind pro Person 255,00 Euro an Gebühren zu bezahlen. Für minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen, die mit ihren Eltern zusammen eingebürgert werden, sind 51,00 Euro an Gebühren zu entrichten. Bereitet Ihnen die Zahlung der Gebühr Probleme, weil Sie wenig Einkommen haben oder mehrere Kinder eingebürgert werden sollen, können Sie mit der Einbürgerungsbehörde besprechen, ob eine Ratenzahlung in Frage kommt.

Häufig gestellte Fragen von türkischen Einbürgerungsbewerbern:

- Verliere ich meine Erbsprüche, wenn ich die türkische Staatsangehörigkeit ablege?

Ihre Erbsprüche gehen nicht verloren, es ändert sich lediglich die Rechtsordnung für den beweglichen Nachlass (türkisches Recht -> deutsches Recht).

- Was ist mit meinen Immobilien in der Türkei?

Bei Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit beantragen Sie als ehemaliger Staatsangehöriger die ‚Mavi Kart‘ und werden diese in der Regel von den türkischen Behörden erhalten. Mit dieser ‚blauen Karte‘ ist sogar der Erwerb von Grundstücken in Dörfern und in der Nähe von militärischen Anlagen möglich. Sicherheitshalber sollte jedoch vor einem Kauf bei den örtlichen Behörden nachgefragt werden.

- Was ist mit meinen Rentenansprüchen?

Ihre Rentenansprüche in der Türkei gehen Ihnen nicht verloren; eine weitere Einzahlung in die türkische Rentenkasse ist nach Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit jedoch nur für Zeiten möglich, in denen Sie türkische(r) Staatsangehörige(r) waren. Genaueres hierzu erfragen Sie bitte beim zuständigen türkischen Generalkonsulat.

- Wie sieht es mit Arbeitsaufnahme und Aufenthaltsdauer in der Türkei aus?

Mit der ‚Mavi Kart‘ gibt es keine Beschränkungen, was Aufenthalt und Arbeitsaufnahme in der Türkei angeht; lediglich im Staatsdienst (Beamter, Militär) dürfen Sie nicht mehr arbeiten. Ihr aktives und passives Wahlrecht geht mit Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit verloren.

Bevor Sie einen Einbürgerungsantrag stellen, ist es in jedem Fall ratsam, ein Beratungsgespräch mit dem Ansprechpartner Ihrer Einbürgerungsbehörde zu führen.

Ihr Ansprechpartner ist ein Experte und wird viele Fragen zum Thema ‚Einbürgerung‘ mit Ihnen persönlich klären. Ausnahmefälle, die evt. in Ihrer Person vorliegen, werden nur im *Gespräch* deutlich und können angemessen berücksichtigt. Ihr Einzelfall wird nur im *Gespräch* deutlich und kann nur so angemessen berücksichtigt werden. Ihre Einbürgerungsbehörde berät Sie gern.

Ihre Ansprechpartner beim Märkischen Kreis:

Fachdienst für Aufenthaltsrecht und Integration

Heedfelder Str. 45 in 58509 Lüdenscheid

Herr Schmitz

Tel.: 02351/966 6351

Email: t.schmitz@maerkischer-kreis.de

Zimmer: 016

Herr Schirmer

Tel.: 02351/966 6353

Email: a.schirmer2@maerkischer-kreis.de

Zimmer: 012